

der an dem Diktat beteiligt war. Auch Anklänge an *Comeatus* finden sich, wie *denominari* (vgl. D. 36) und *absque alicuius contradictione* (statt *contrarietate*) *aut impedimento*. Comeatisch ist die Korroborationsformel in D. 90; dagegen ist die Datierung ganz hadebertisch (vgl. D. 93); übrigens schreiben Liutbrand wie Hadebert A *Francia* statt wie Hadebert *Frantia*. Diese starken Abweichungen im Diktat bestätigen aufs genaueste den Schriftbefund, der trotz der Schwierigkeit, diese überaus ähnlichen Schriften voneinander zu scheiden, die Richtigkeit unsrer Schriftbestimmungen verbürgt.

Wohl nur auf Unkenntnis der alten Kanzleibräuche beruht es, daß Hadebert und ihm folgend seine Hilfsschreiber die herkömmliche Regel, bloß den Namen des Kanzleichefs, nicht aber seinen Titel, in der Rekognitionszeile zu nennen, aufgaben. In seinem ersten D. 68, das noch zu Lebzeiten des Oberkanzlers Ratleich ausgefertigt ist, bleibt er zwar noch bei der alten Formel, aber dann schreibt er oder läßt schreiben *advicem Baldrici abbatis* (DD. 73. 74), hernach *advicem Grimoldi archicappellani* (DD. 77—87), endlich *advicem Uuitgarii cancellarii* (DD. 88—96), wie wohl unter dem Einflusse des Hadebert auch Walto in DD. 92. 97 schreibt¹, während der neue Notar Hebarhard (DD. 98—102 und 104) nach der alten Regel bloß den Namen nennt. Das ist für die Geschichte der Kanzlei von nicht geringer Bedeutung. Ist die Titulatur des Witgar sozusagen die amtliche, so würde der neue Titel *cancellarius* wenn nicht beweisen, so doch wahrscheinlich machen, daß er nicht die volle Stellung der alten Oberkanzler innegehabt hat, wogegen aber spricht, daß Hebarhard jenen Titel ignoriert; ist jedoch, wie ich annehmen möchte, die hadebertsche Titulatur seines Chefs lediglich eine auf seine geringe Kenntnis des älteren Formelwesens zu bewertende Eigentümlichkeit, so fällt dieses Argument für die These, Witgar sei nicht mehr ein Oberkanzler in der alten Weise, sondern vielmehr dem eigentlichen Kanzleichef, dem Erzkapellan Grimald, untergeordnet gewesen, fort. Ich habe mich auf Grund meiner Beobachtungen über die Art des Hadebert in meiner Berliner Abhandlung über die Kanzlei Ludwigs des Deutschen S. 11f. dafür

¹) In dem im Lorscher Chartular überlieferten D. 94 fehlt *cancellarii*, möglicherweise ein Versehen des Kopisten, aber wahrscheinlich ist doch, daß Walto, der in allen diesen Dingen schwankt, hier in den alten Brauch zurückgefallen ist.